

Anlage 3

des Vertrages zur Etablierung von Videosprechstunden zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen

Vergütung/Abrechnung

1. Leistungspauschale für die Durchführung der Videosprechstunde zusätzlich zur GOP 01439 EBM oder zusätzlich zur GOP 03000 EBM oder bei weiteren Anlässen

Pseudo- ziffer	Leistungsinhalt	Betrag
99203A Je Videosprechstun de	<ul style="list-style-type: none">• Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten/das ihn betreuende Pflegepersonal bzw. den Arzt zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei Anlässen, die mindestens einen der nachfolgende Inhalte haben:<ul style="list-style-type: none">○ visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde○ visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n)○ visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung○ visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle○ Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle○ anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle ○ Schmerzzustände○ Demenz/Unruhezustände○ Überprüfung Medikamentengabe• Die Pseudoziffer 99203A ist nur berechnungsfähig, wenn in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen oder im Berechnungsquartal, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.• Die Pseudoziffer 99203A ist mehrmals im Behandlungsfall für jede durchgeführte Videosprechstunde abrechnungsfähig.• Die Berechnung der Pseudoziffer 99203A setzt die Angabe der Uhrzeit der Leistungserbringung voraus.	15,00 EUR (extrabudgetär)

2. Technikpauschale bei weiteren Anlässen (Indikation beachten)

Pseudo- ziffer	Leistungsinhalt	Betrag
99203B Je Videosprechstun de	<ul style="list-style-type: none"> • Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten/das ihn betreuende Pflegepersonal bzw. den Arzt zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei Anlässen, die mindestens einen der nachfolgende Inhalte haben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schmerzzustände ○ Demenz/Unruhezustände ○ Überprüfung Medikamentengabe • Die Pseudoziffer 99203B ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist. • Die Pseudoziffer 99203B ist mehrmals im Behandlungsfall abrechnungsfähig. • Die Pseudoziffer 99203B ist nicht neben der EBM-GOP 01450 am selben Behandlungstag abrechnungsfähig. • Wenn die Pseudoziffer 99203B oder die EBM-GOP 01450 in einer Sitzung angesetzt werden könnten, ist vorrangig die Pseudoziffer 99203B anzusetzen. 	5,00 EUR (extrabudgetär, siehe Erläuterung)

Erläuterung zur Technikpauschale:

Für die Pseudoziffer 99203B gilt ein Höchstwert von 250 Euro je Abrechnungsquartal und abrechnendem Vertragsarzt.